

## **TOP 3.7.1 „Konjunkturpaket“ März 2015**

### **1. Beschreibung der Problematik**

Im Zuge der Steuerreform 2015 wurde von den Regierungsparteien zusätzlich auch ein sogenanntes Konjunkturpaket vereinbart. Dieses setzt über weite Strecken bereits seit längerem von den Interessenvertretungen der Unternehmen geforderte Maßnahmen um. Aus ArbeitnehmerInnensicht werden die Einzelmaßnahmen zum Teil positiv aber in wesentlichen Punkten auch negativ eingeschätzt.

Eine kurze Einschätzung zu folgenden Punkten:

- Gemeinnützigkeitspaket
- Forschungsprämie
- KMU Alternativfinanzierungsgesetz („Crowdfunding“)
- KMU Finanzierungsgesellschaften (Mifig-Nachfolge)
- Vergaberecht
- Mitarbeiterbeteiligung

### **2. Auswirkungen**

Anders als der Name „Konjunkturpaket“ suggeriert, beinhalten die Maßnahmen kaum Aspekte, die schwerpunktmäßig kurzfristig-konjunkturrell wirken. Sofern überhaupt wesentliche Wirkungen davon zu erwarten sind geht es um langfristige rechtliche Änderungen bzw Finanzierungsmöglichkeiten.

### **3. Stand der Verhandlungen**

Die Maßnahmen wurden in der Regierungsklausur in Krems auf politischer Ebene verhandelt und in einem Ministerratsvortrag in den Grundzügen festgehalten. Die Umsetzung erfolgt geplantermaßen sukzessive in entsprechenden gesetzlichen Änderungen in der ersten Jahreshälfte.

### **4. Position/Bewertung der AK**

#### **4.1 Gemeinnützigkeitspaket für mehr Beschäftigung, nachhaltiges Wachstum und eine starke Zivilgesellschaft**

Um das Engagement gemeinnütziger Organisationen zu stärken sowie das in Privatstiftungen vorhandene Kapital für gemeinnützige Zwecke zu mobilisieren werden im Rahmen des Gemeinnützigkeitspakets einerseits die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen für Bundesstiftungen und -fonds verändert sowie andererseits steuerliche Erleichterungen gewährt.

Die gesellschaftsrechtlichen Veränderungen sind aus der Sicht der AK sinnvoll. Wirtschaftsprüfer, Rechnungshof, Behörde und bei großen Stiftungen (ab 300 Beschäftigten) auch ein verpflichtend einzurichtender Aufsichtsrat werden die Stiftungen kontrollieren, das Mindeststammkapital wird 50.000 € betragen. Positiv ist auch eine verstärkte Veröffentlichungspflicht zu beurteilen, während weiterhin auch für große Stiftungen keine qualifizierte Rechnungslegung vorgesehen ist – allerdings wird für Vereine mit Spendeneinnahmen von über 1 Mio € eine erweiterte Rechnungslegung verpflichtend.

Die Neuregelung der Unmittelbarkeit ermöglicht künftig, dass auch die Beschaffung oder Weitergabe von Mitteln an andere begünstigte Körperschaften als gemeinnützig anerkannt wird, zusätzlich werden

Privatstiftungen bei der Absetzbarkeit mit Privatpersonen (unter Beachtung des Spendendeckels) gleichgestellt. Die Stiftungseingangssteuer ist bei gemeinnützigen Stiftungen nicht zu bezahlen.

Eine Eingrenzung des Stiftungszwecks bzw der Förderung auf angewandte Forschung erfolgte nicht – hingegen wurde die Nationalstiftung für Forschung und Technologie in die Spendenliste aufgenommen und die Einrichtung eines spendenbegünstigten Instituts für Kunst- und Kulturförderung einerseits sowie für Soziale Innovation umgesetzt. Ein Expertenbeirat wird im Rahmen einer Verordnung des BMF eingerichtet, um Einrichtungen in Hinblick auf eine Spendenbegünstigung zu überprüfen.

Zusätzlich erfolgt eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer und der Grundbucheintragungsgebühr bei unentgeltlichem Grundstückserwerb sowie der steuerliche Abzug von Vermögensausstattung und Zustiftungen bis zu 10% (max 500.000 € in 5 Jahren).

*Die Maßnahmen sind dort sinnvoll, wo es um rechtliche Vereinfachungen geht. Aber aus AK Sicht sind die steuerlichen Anreize überschießend und es ist darauf zu achten, dass der Kostenrahmen (Steuer-ausfall) in Höhe von anvisierten 50 Mio € nicht überschritten wird.*

#### **4.2 Forschungsprämie steigt von 10 auf 12%**

Im Sinne eines effizienten Einsatzes staatlicher Mittel fordern wir eine Evaluierung der Wirkungsweise der steuerlichen F&E-Förderung (Forschungsprämie). Diese wurde im letzten Jahrzehnt deutlich ausgebaut und nun im Zuge der jüngsten Steuerreform nochmals signifikant erhöht. Lag die Prämie bis 2010 noch bei 8%, wurde sie 2011 auf 10% erhöht und ab 2016 auf 12%. Damit ist ab 2016 mit einem jährlichen Steuerausfall von mindestens 450 Mio € zu rechnen (Schätzung). Die direkte F&E-Förderung, die gemäß einer IHS-Studie eine deutlich höhere Additionalität (förderungsbedingten Zuwachs an Forschungsleistungen im Unternehmen) aufweist, ist gemäß den letztverfügbaren Daten deutlich geringer. Hinzu kommt noch, dass bei der steuerlichen Förderung der Lenkungseffekt zweifelhaft ist, höhere Mitnahmeeffekte zu erwarten sind und die F&E-Ausgaben im Unternehmenssektor in Österreich auf relativ wenige (große) Unternehmen konzentriert sind und daher ein geringer Teil der heimischen Unternehmen von der steuerlichen F&E-Förderung in einem überproportionalen Ausmaß profitiert: Von knapp 3.400 F&E betreibenden Unternehmen sind die Top 10 für etwa 29% der gesamten internen F&E-Ausgaben des Unternehmenssektors verantwortlich.

*Die Erhöhung ist aus AK Sicht abzulehnen, zumal noch keine Evaluierung der letzten Erhöhung vorliegt.*

#### **4.3 Neues alternatives Finanzierungsgesetz erleichtert Crowdfunding**

Das neue Alternativfinanzierungsgesetz will einen Rechtsrahmen für Crowdfundingplattformen und Direktmissionen in Hinblick vor allem auf die Informationspflichten (Prospekt) gegenüber KonsumentInnen schaffen. Der ins Auge gefasste Gesetzesvorschlag sieht massive Erhöhungen der Grenzen, ab denen Informationspflichten gegenüber GeldgeberInnen vorliegen vor und reguliert die Plattformen nur unzureichend (keine verpflichtende Aufsicht durch FMA). Das Gesetz adressiert ökonomisch betrachtet ein Problem, das es nicht gibt: Weder die Daten der Nationalbank, noch die Entwicklung der derzeit vom Bund über die AWS angebotenen Eigenkapitalförderungsinstrumente weisen auf ein allgemeines Finanzierungsproblem insbesondere bei guten Projekten, hin. Darüber hinaus gibt es eine Unterstützung für Prospektkosten für KMU in der Höhe von bis zu 50% der Kosten (über die AWS).

*Das Gesetz ist aus AK Sicht hoch problematisch zumal der realwirtschaftliche Bedarf nicht gegeben ist. Abzulehnen ist jedenfalls die hohe Prospektpflichtgrenze und die Tatsache, dass die FMA nicht verpflichtend für die Aufsicht zuständig ist.*

#### **4.4 Neue KMU Finanzierungsgesellschaften schließen Finanzierungslücke (Nachfolge Mifig)**

Mit dem KMU-Finanzierungspaket werden die 1.1.2014 abgelaufenen steuerlichen Rahmenbedingungen im § 6b KSTG für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften wieder aufgegriffen bzw reformiert. Ergänzend zu bestehenden Förderangeboten (wie zinsgünstige Kredite, Zuschüsse und Bundeshaftungen) und Eigenkapitalinitiativen des Bundes, soll ein moderner und flexibler steuerlicher Rahmen für KMU-Finanzierungsgesellschaften und deren Investoren geschaffen werden. Da es aus der Sicht der AK kein allgemeines Finanzierungsproblem gibt (wie bereits unter 4.3 ausgeführt wurde), ist die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zu hinterfragen.

Für die künftigen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen werden erst im Vorjahr erweiterte EU-rechtliche Möglichkeiten genützt. Die maximale Beteiligungshöhe pro Zielgesellschaft wird von 1,5 Mio auf 15 Mio Euro pro Zielgesellschaft und Beteiligungszeitraum erhöht. Auf Ebene der KMU-Finanzierungsgesellschaft werden eine Steuerneutralität von Veräußerungsgewinnen und -verlusten für den Finanzierungsbereich, eine Gebührenbefreiung, sowie eine Gesellschaftssteuerbefreiung festgelegt. Aus der Sicht der AK gehen die steuerlichen Förderungen zu weit. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene gedeckelte Steuerbefreiung auf der Investorenmehrheit für Ausschüttungen. Entsprechend der beihilferechtlichen Vorgaben wird die Regelung mit 31.12.2020 befristet und ein Abschichtungszeitraum bis zum 31.12.2026 vorgesehen.

*Die steuerlichen Erleichterungen werden aus AK Sicht abgelehnt.*

#### **4.5 Vergaberecht**

Das Ziel, Vergabe effizient und fair zu gestalten, ist ein begrüßenswertes. Allein, die vorgeschlagenen Neuerungen werden zur Zielerreichung nur sehr beschränkt geeignet sein. Generalunternehmerhaftung sowie die Einhaltung von Kollektivverträgen wird durch Subvergaben verwässert bzw Sozial- und Lohndumping unkontrollierbar gemacht. Deshalb muss die Subunternehmerkette auf max 3 Subunternehmer (wie es auch die neue EU-Richtlinie zulässt) beschränkt werden. Die verpflichtende AVRAG-Abfrage ist zu begrüßen, wird aber ebenfalls alleine nicht ausreichen, um schwarze Schafe, die zu Lasten der lauterer Mitbewerber auf dem Markt tätig sind, zu verdrängen. Verstöße gegen wesentliche Eignungskriterien im Sinne des Vergabegesetzes (Nichtzahlung von Kollektivverträgen, Sozialversicherungsbeiträgen, Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen) müssen zu einem Ausschluss von mindestens 3 Jahren von der Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergaben führen (wie es nach der neuen EU-Richtlinie zulässig ist).

Das Bestbieterprinzip sollte für die Branchen eingeführt werden, die bekannt für ihre prekären Arbeitsverhältnisse sind, also vor allem im Bau- und Reinigungsgewerbe. Dies könnte auf den Oberschwellenbereich begrenzt werden. Eine derartige sektorale Sonderregelung ist ebenfalls nach der neuen EU-Richtlinie möglich.

*Die Maßnahmen werden begrüßt, allerdings muss noch mehr gegen Sozial- und Lohndumping gemacht werden.*

#### **4.6 Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird ausgebaut, Freibetrag mehr als verdoppelt**

Im Zuge der Steuerreform wird der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodelle von 1.460 € auf 3.000 € erhöht. Das schafft zwar mehr Flexibilität für bestehende und neue Modelle, andererseits

muss auch der verteilungspolitische Aspekt berücksichtigt werden. Profitieren von dieser Begünstigung wird tendenziell eher nur ein kleiner Kreis von Beschäftigten insbesondere börsennotierter Aktiengesellschaften, da bei allen anderen Rechtsformen die Implementation von derartigen Modellen relativ komplex ist. Betragsmäßig ist die steuerliche Förderung aber trotzdem in einem vertretbaren Rahmen geblieben, von Seiten der Wirtschaft wurden wesentlich höhere Freibeträge angepeilt. Vereinbart wurde auch, dass gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen für »Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungs-Stiftungen« geprüft werden. Dies wird aus der Sicht der AK begrüßt, da Belegschaftsbeteiligungsstiftungen – in spezifischen Einzelfällen – durch die Bündelung von Anteilen sowie Stimmrechten die Position als Kernaktionär stärken können.

*Die Maßnahmen werden begrüßt.*